## **BEKANNTMACHUNG**

## über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren "Für <u>echten</u> Nichtraucherschutz!"

1. Das **Wählerverzeichnis** der Stadt Augsburg für das Volksbegehren "Für <u>echten</u> Nichtraucherschutz!" (Eintragungsfrist vom 19. November bis 02. Dezember 2009) wird in der Zeit von Freitag, **30. Oktober** bis Dienstag, **03. November 2009** im Bürgerbüro Stadtmitte, An der Blauen Kappe 18, kleine Schalterhalle, für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereitgehalten**.

Es kann zu folgenden Zeiten Einblick in das Wählerverzeichnis genommen werden:

Freitag, 30. Oktober 2009 von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr Montag, Dienstag, 02. und 03. November 2009 von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können überprüft werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach Art. 31 Abs. 7 des Meldegesetzes eingetragen ist.

- 2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
- 3. Zur Eintragung ist nur zugelassen, wer
  - a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder
  - b) einen Eintragungsschein hat und stimmberechtigt ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann vom 30. Oktober bis 03. November 2009 im Bürgerbüro Stadtmitte, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg, kleine Schalterhalle, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Außerhalb der Dienststunden (insbesondere am Freitag, 30. Oktober, ab 15 Uhr bis Sonntag, 01. November 2009) kann der Einspruch nur schriftlich eingelegt werden.

- 4. Wer einen **Eintragungsschein** hat, kann sich in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen. **Briefliche Eintragung ist nicht möglich.**
- 5. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag, wer
- 5.1 in das Wählerverzeichnis eingetragen und stimmberechtigt ist und
  - a) seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, ab dem 16. Oktober 2009 **in eine andere Gemeinde** innerhalb Bayerns verlegt und dort nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen wird,
  - aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Behinderung, wegen Freiheitsentziehung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann und durch den Eintragungsschein die Möglichkeit erhält, sich in einer anderen Gemeinde einzutragen,
  - c) während der gesamten Eintragungszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage ist, einen Eintragungsraum aufzusuchen und unter Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über das Vorliegen dieser Voraussetzungen eine Hilfsperson nach Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz mit der Eintragung beauftragen will,
- 5.2 nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber stimmberechtigt ist und
  - a) nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 29. Oktober 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung versäumt hat,
  - b) dessen Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung entstanden ist,
  - c) dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

- 6. Der Eintragungsschein kann bis zum 02. Dezember 2009, 15.00 Uhr im Bürgerbüro Stadtmitte, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg schriftlich (auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.
  - Antragsteller müssen den Grund für die Erteilung eines Eintragungsscheins glaubhaft machen. Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
  - Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 02. Dezember 2009, 15.00 Uhr, ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.
- 7. Stimmberechtigte, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen wollen (Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz, siehe oben Nr. 5.1 Buchst. c), erhalten mit dem Eintragungsschein den Text des Volksbegehrens.

Augsburg, 23. Oktober 2009

Stadt Augsburg Bürgeramt gez. Sulzberger